

## **Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach vom 22. Dezember 2004**

(zuletzt geändert am 27. Oktober 2011)

Aufgrund von § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Biberach am ..... folgende Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

### **I. Änderungen der Betriebssatzung**

#### **1. § 3 erhält folgende neue Fassung:**

##### **§ 3 Abs. 1 Organe des Eigenbetriebs**

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss und die Betriebsleitung.

§ 3 Abs. 2 wird gestrichen.

#### **2. Es wird ein neuer § 4a eingefügt:**

##### **§ 4a Aufgaben des Betriebsausschuss**

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein beratender Betriebsausschuss gebildet.
- (2) Die Funktion des Betriebsausschusses übernimmt der Bauausschuss der Stadt Biberach.
- (3) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.
- (4) Für den Vorsitz und den Geschäftsgang des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Biberach entsprechend.

#### **3. § 7 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

- (1) Der Betriebsleiter hat den Oberbürgermeister, den Betriebsausschuss und den Gemeinderat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten.

### **II. Inkrafttreten**

Diese Änderung der Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biberach,

**Norbert Zeidler**  
**Oberbürgermeister**